



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Mörschied

I.

Die Ortsgemeinde Mörschied hat in der Zeit von 1979 bis 1982 ein Bürgerhaus errichtet, an welchem die ev. Kirchengemeinde Mörschied ebenfalls Eigentum erlangt hat.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur die der Ortsgemeinde gehörenden Räumlichkeiten.

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern und Vereinen der Gemeinde für die unter III. genannten Veranstaltungen zur Verfügung.

II.

Für alle das Bürgerhaus betreffenden Angelegenheiten ist die Ortsbürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ortsgemeinderat zuständig.

Die laufende Verwaltung kann auch einer Bevollmächtigten bzw. einem Arbeitskreis übertragen werden.

III.

Das Bürgerhaus steht zur Verfügung:

- a) für Veranstaltungen und Handlungen der Ortsgemeinde,
- b) für Übungsstunden und Versammlungen der örtlichen Vereine, sowie der ev. Kirchengemeinde.
- c) für kulturelle, sportliche, gesellige, politische und gemeinnützige Veranstaltungen – insoweit, als die baulichen Gegebenheiten dies zulassen,
- d) für Familienfeiern, (kein Polterabend)
- e) für Tanzveranstaltungen,
- f) für sonstige Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen, die von der Ortsgemeinde ausdrücklich zugelassen werden.

IV.

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB § 535 ff).

V.

Alle Benutzer des Bürgerhauses haben die folgenden, zur ordnungsgemäßen Handhabung aufgestellten Regeln, zu beachten:

1. Die wöchentliche Benutzung des Bürgerhauses wird durch einen gesonderten aufzustellenden Belegplan geregelt, der bei Bedarf fortgeschrieben werden kann.
2. Die Vereine haben keinen Anspruch auf Ihre Übungstage, wenn die Ortsgemeinde die Räumlichkeiten selbst benötigt oder anderweitig vermietet. Die Ortsgemeinde versucht bei Vermietungen die Benutzungspläne der Vereine zu berücksichtigen; diese werden jeweils rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
3. Jede Benutzergruppe hat einen Übungsleiter zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsstunden verantwortlich ist. Der jeweilige Übungsleiter hat nach Beendigung der Übungsstunden die Räumlichkeiten auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren, die Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung auszuschalten und den (die) Schlüssel bei der von der Ortsgemeinde benannten Person abzugeben.

Die benutzten Räumlichkeiten (Saal, Nebenräume, Toiletten, Küche, Theke) sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Unsauber hinterlassene Räumlichkeiten werden auf Kosten der Benutzer gereinigt.

Entstandene Schäden jeglicher Art sind der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.

4. Die mit den Vereinen und sonstigen Benutzergruppen festgelegten Übungsstunden sind einzuhalten.

Die abendlichen Nutzungszeiten sind so einzuteilen, dass alle Räumlichkeiten um 23.00 Uhr verlassen und abgeschlossen sind. Dies gilt nicht für Veranstaltungen und Familienfeier. Störender Lärm ist zu vermeiden.

5. Die Benutzer haften für alle Schäden, die nicht auf Materialfehler oder Abnutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtung zurückzuführen sind; desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen des Bürgerhauses und seiner Einrichtung.
6. Sportliche Übungen und Veranstaltungen dürfen nicht in Straßenschuhen, sondern nur in Turnschuhen oder barfuß ausgeführt werden.
Für Ballspiele dürfen nur Übungsbälle benutzt werden; Original-Fußbälle sind nicht zugelassen.
7. Die Bühnenelemente sind nur im Beisein unter Aufsicht einer von der Ortsgemeinde benannten Person auf- und abzubauen.
8. Bei Veranstaltungen ist der Garderobenraum im Erdgeschoss zu benutzen.
9. Der Veranstalter (Mieter) ist verpflichtet Bier, Biermischgetränke und alkoholfreie Getränke bei der Ortsgemeinde zu beziehen bei Verstößen gegen diese Vereinbarung wird eine Konventionalstrafe von 1.000,00 € fällig. Die Auswahl und Bestellung der Getränke haben in der Vorwoche bis spätestens Montag zu erfolgen. Zuständig ist der Getränkemarkt Sabine & Dietmar Effenberger, Mörschied, Tel. 06785 997767.

VI.

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtung sind in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung und im Nutzungsvertrag sowie in der jeweils gültigen Getränkepreisliste festgelegt. Die Ortsgemeinde behält sich vor ggf. eine Kautions zu verlangen.

Die Benutzungsgebühren können von der Ortsgemeinde nach Bedarf fortgeschrieben werden. Eine Fortschreibung berührt die Gültigkeit der Benutzungsordnung nicht.

VII.

Die Benutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen soll rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Vor der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten mit Inventar an den jeweiligen Benutzer übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen.

Die Zählerstände für Strom und Wasser sind vor der Veranstaltung und danach mit einer zuständigen Person festzustellen.

Tische, Stühle und Bühne sind vom Veranstalter zu reinigen und wenn erforderlich, zu stapeln und auszuräumen.

Die Räumlichkeiten sind zu putzen und in besenreinem Zustand zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters.

VIII.

Entstandene Schäden und fehlende Gegenstände sind vom Benutzer zu ersetzen.

IX.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern und Besuchern aus der Benutzung des Bürgerhauses entstehen.

X.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.

XI.

Diese Benutzungsordnung wurde am 17. Oktober 2024 vom Ortsgemeinderat Mörschied beschlossen und gilt ab dem 17.10.2024.

Mörschied, den 17.10.2024

Jacqueline Weber
Ortsbürgermeisterin

(DS)

Anlage 1

zur Benutzungsordnung Bürgerhaus Mörschied

Nutzungsgebühren

Mietpreis <u>pro Veranstaltungstag</u>:	150,00 € für wohnhafte Mörschieder Bürger 200,00 € für <u>Auswärtige</u>
Endreinigung Ortsgemeinde:	50,00 €
Müllentsorgung je Müllbeutel:	5,00 €
Wasser je verbrauchtem m³:	10,00 €
Strom je verbrauchter kW/h:	0,60 €
Heizungspauschale je Tag:	20,00 € (01.10. – 30.04.)
Kaution (optional):	500,00 €

Anlage 2
zur Benutzungsordnung Bürgerhaus Mörschied
Getränkpreisliste Bezug für private Mieter

Bürgerhaus Mörschied	Stand: 01.09.2024
Getränkbezugspreise EK und Abgabe an private Mieter	
Artikel (je Flasche)	Bezugspreis Mieter
Kirner Stubbi	1,42 €
Kirner Radler Stubbi	1,42 €
Kirner Radler Weizen Stubbi	1,42 €
Kirner Lange 0,5	1,86 €
Kirner Weizen 0,5 Alc. Frei	1,96 €
Kirner Weizen 0,5	1,96 €
Kirner Landbier 0,5	1,86 €
Kirner Frei 0,33	1,54 €
Kirner Weizen 0,33 Alc. Frei	1,64 €
Kirner Weizen 0,33	1,64 €
Kirner Radler Alc. Frei 0,33	1,54 €
Bit Stubbi Cola	1,40 €
Bit Stubbi Radler	1,40 €
Bit Stubbi	1,40 €
Erdinger Helle Hefe	2,32 €
Erdinger Alkoholfrei Weißbier	2,32 €
Karlsberg Fresh 0,0% (Apfel)	1,50 €
Karlsberg Mixery 0,5	1,90 €
Karlsberg Mixery 0,33	1,54 €
Schwollener Sprudel 0,7	0,98 €
Schwollener Sprudel 0,25	1,04 €
Schwollener Gourmet Naturelle 0,25	1,10 €
Schwollener Orange 0,25	1,16 €
Schwollener Orange 0,7	1,36 €
Schwollener Zitrone 0,7	1,36 €
Schwollener Medium 0,7	0,98 €
Schwollener Naturell 0,7	0,98 €
Schwollener A - Schorle 0,5 Pet	1,70 €
Schwollener A - Schorle 0,25	1,26 €
Schwollener Colamix 0,7	1,38 €
Schwollener Diät Limo	1,34 €
Schwollener Grapefruit	1,50 €
Schwollener Iso Fit	1,72 €
Berg Quelle	1,00 €
Berg Quelle Medium	1,00 €
Mervita A - Saft	3,90 €
Mervita O - Saft	5,20 €
Possmann Gespritzt	1,84 €
Possmann Cola Äppler	1,80 €
Possmann 1,0	3,98 €
Coca - Cola 1,0	2,94 €
Coca - Cola 0,33	1,80 €
Coca - Cola 0,2	1,46 €
Fanta 1,0	1,80 €
Fanta 0,33	1,80 €
Fanta 0,2	1,46 €
Sprite 1,0	2,94 €
Sprite 0,33	1,80 €
Coca - Cola Light 1,0	2,94 €
Coca - Cola Light Coffeinfrei 1,0	2,94 €
Coca - Cola Zero 1,0	2,94 €
Coca Cola Zero 0,33	1,80 €
Mezzo Mix 1,0	2,94 €
Mezzo Mix 0,33	1,80 €
Kirner Faß 15L	86,00 €
Kirner Faß 30L	180,00 €
Kirner Faß 50L	300,00 €
Kandi Malz 0,33	1,14 €
Kandi Malz 0,5	1,36 €
Schweppes Bitter Lemon 1,0	4,34 €
O-Saft 0,2L	1,46 €
A-Saft 0,2L	1,30 €

Andere alkoholfreie Getränke oder Biere auf Anfrage
beim Getränkelieferant Effenberger